

Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen

Haus für SeniorInnen mit Pflege- und Betreuungsbedarf
Erdbergstraße 222
1110 Wien

Hausordnung

„Jeder Mensch ist einmalig, von Gott geschaffen und geliebt. Darum ist Leben und Würde des Menschen unantastbar.“ (Aus dem Leitbild des Diakoniewerkes)

Wir sehen das Alter als eigenen Lebensabschnitt mit neuen Herausforderungen: Wir möchten alte Menschen in ihrer Lebensgeschichte, ihren Eigenheiten sowie ihren Fähigkeiten und Defiziten annehmen. Ihre Prägungen und Bedürfnisse werden berücksichtigt, die Erhaltung oder der Aufbau sozialer Beziehungen ist ein besonderes Anliegen. Die Selbstbestimmung der alten Menschen ist uns wichtig und leitet uns in unserem Handeln. Die ganzheitliche Betreuung findet nicht zuletzt auch in den seelsorgerlichen Angeboten ihren Niederschlag.

Das Menschenbild des Diakoniewerkes orientiert sich an christlichen Werten und ist offen für die Vielfalt von Meinungen und Erfahrungen. anderer Konfessionen und Wertegemeinschaften.

Informationsmappe für BewohnerInnen:

Bei Ihrem Einzug in die Hausgemeinschaft erhalten Sie eine Informationsmappe. Diese beinhaltet für Sie Hinweise über die Betriebs- und Leistungsbeschreibung im Haus:

Name und Erreichbarkeit der Hausleitung
Name und Erreichbarkeit der Pflegedienstleitung
Name und Erreichbarkeit der im Haus ordinierenden praktischen Ärztin
Name und Erreichbarkeit und Information des Wiener Patientenanwaltes
Kopie des Betreuungsvertrages

Ansprechpartner im Haus für Senioren Erdbergerstraße:

Ihre Anliegen können sie jederzeit bei den Mitarbeiterinnen in Ihrer Hausgemeinschaft deponieren. Darüber hinaus nimmt unser Sekretariat im 4. Stock (Telefonnummer) Ihre Wünsche aber auch Beschwerden entgegen und leitet diese auch gerne weiter. Frau _____ erreichen Sie in der Zeit _____. (Bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme im Februar 2007 erreichen Sie uns unter der Rufnummer: 0664-827 33 77)

Neben der Möglichkeit Anliegen und Beschwerden betreffend den Betrieb bzw. die Hilfe und Betreuung (Pflege) an die Haus- bzw. Pflegedienstleitung, wird auf das Recht der Inanspruchnahme der Wiener Patientenanwaltschaft hingewiesen.

Aufnahme und Beendigung des Heimvertrages:

Das Vertragsverhältnis beginnt - sofern der Gesundheitszustand des Heimbewohners/der Heimbewohnerin sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht/nicht mehr durchgeführt werden kann - mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft, und wird wenn nicht anders im Heimvertrag vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wir freuen uns, wenn Sie Ihr Zimmer nach Möglichkeit mit eigenen Möbeln ausstatten. Unsere MitarbeiterInnen sind Ihnen gerne bei der Planung und Auswahl der Möbelstücke behilflich. Die Kosten für die Übersiedlung sind von Ihnen zu bezahlen.

Für die Änderung Ihres Hauptwohnsitzes, die von Ihnen beim magistratischen Bezirksamt vorzunehmen ist, erhalten Sie im Sekretariat (4. Stock) einen ausgefüllten Meldezettel.

Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrem Postamt für die ersten Wochen nach Ihrer Übersiedlung einen Nachsendeauftrag von Ihrer bisherigen Wohnadresse zu erteilen. Für Ihre Angehörigen, Nachbarn und Freunde halten wir für Sie Übersiedlungskarten bereit und helfen Ihnen gerne diese zu verschicken. Ihre Post kommt in Ihre Hausgemeinschaft und wird an Sie weitergeleitet.

Beendigung des Heimvertrages:

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen. (nähere Details siehe Heimvertrag) Die Kündigung kann bei der Heimleitung eingebracht werden. Gemäß § 27h Abs. 1 Heimvertragsgesetz hat der Heimträger dem/der Heimbewohner/in sowie einem allenfalls bestellten Vertreter und einer allenfalls namhaft gemachten Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Weiters kann der/die Heimbewohner/in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund sofort kündigen.

Können Sie sich bei Beendigung des Heimaufenthalts nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung und Pflege sichergestellt, wendet sich der Heimträger umgehend an den nach § 34 WSHG zuständigen Sozialhilfeträger, der Sie über die Angebote der weiteren Betreuung und Pflege informieren und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen setzen wird.

Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe zum jeweiligen Monatsende kündigen (nähere Details siehe Heimvertrag).

Grundversorgung:

Die Grundversorgung, auf die mit Ausnahme der Verpflegung nicht verzichtet werden kann, umfasst:

- ◆ Volle Kost (Verpflegung) und Quartier
- ◆ Beheizung, Beleuchtung und üblichen Energiebezug
- ◆ fließendes Warm- und Kaltwasser, Dusche und WC
- ◆ Telefon-, Radio- und Fernsehanschlussmöglichkeit (alle damit zusammenhängenden Kosten wie An- und Abmeldung, laufenden Gebühren usw. trägt der/die Heimbewohnerin)
- ◆ Möglichkeit zur täglichen selbständigen Benützung eines Bades oder einer Dusche
- ◆ Einnahme der Mahlzeiten in der Wohnküche oder im Zimmer möglich.
- ◆ Zur Verfügung stellen und Waschen von Vorhängen, Bettwäsche, Tagesbettdecken, Tischtüchern und Handtüchern in haushaltsüblichem Rahmen
- ◆ Waschen der Leibwäsche und Oberbekleidung in haushaltsüblichem Rahmen
Die gesamte persönliche Wäsche muss durch den Bewohner/die Bewohnerin bzw. Angehörige „namentlich gekennzeichnet“ werden
- ◆ technische und personelle Vorsorge zur jederzeitigen Herbeiholung von Hilfe
- ◆ personelle Vorsorge zur Aufrechterhaltung üblicher sozialer Kontakte sowie die Organisation und Durchführung der kulturellen Betreuung im Heim (wie z.B. Feste und regionsspezifische Brauchtumsveranstaltungen im Jahreskreis)
- ◆ Beistellung haushaltsüblicher Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Glühbirnen udgl.). Hygieneartikel und Artikel des täglichen Gebrauchs (zB Zahnpaste usw.) sind vom Bewohner bereit zu stellen
- ◆ Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld sowie in persönlichen Angelegenheiten
- ◆ Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

- ◆ Vermittlung und Ermöglichung ärztlicher Betreuung und Behandlung bei freier Arztwahl sowie die Pflege im Falle einer kurzen Erkrankung, soweit das Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hierfür erforderlichen medizinisch-technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die im Einzelfall erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können
- ◆ Vermittlung von Leistungen von Physiotherapeuten/innen, Logopäden/innen, Ergotherapeuten/innen, Psychologen/innen, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen und dergleichen
- ◆ Vermittlung von Fußpflege/Frisör

Information zu den Organisationsabläufen in der Hausgemeinschaft

Schlüssel:

Beim Umzug in das Haus für Senioren überreichen wir Ihnen gegen Kautionszahlung einen Schlüssel, welcher den Eingangstor, Ihr Zimmer und Ihr persönliches Fach im Nachtkästchen sperrt. Sollte der Schlüssel einmal unauffindbar sein, melden Sie dies bitte einer MitarbeiterIn in der Hausgemeinschaft. Die Kosten für eine eventuelle Neuherstellung des Schlüssels müssen wir Ihnen verrechnen.

Haustorsperre:

Das Haustor ist in der Zeit, auch zu Ihrer eigenen Sicherheit, während der Nachtstunden (22 – 6 Uhr) versperrt. Bitte benutzen Sie in dieser Zeit Ihren Schlüssel zum Öffnen des Haustores und der Hausgemeinschaftstüre.

Fernseher, Internet und Telefon:

In Ihrem Zimmer besteht die Möglichkeit, einen Fernseher, einen Personal Computer und ein Telefon an eigene Kosten anzuschließen. Bitte nehmen Sie mit unseren MitarbeiterInnen Kontakt auf. Die Bewohner zahlen in einem Seniorenpflegeheim keine individuelle Fernsehgebühr. Diese Kosten werden in Form einer Pauschale innerhalb des Grundtarifs bezahlt.

Nachtruhe:

Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Sie werden ersucht, in dieser Zeit Ihre TV-Geräte oder Radio auf Zimmerlautstärke einzustellen. Sie wählen Ihre Nachtruhe nach Ihren Bedürfnissen und Wünschen. Die Küche und das Wohnzimmer in der Hausgemeinschaft stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Küche:

Sie können sich als BewohnerIn bzw. mit Ihren Angehörigen kleinere Mahlzeiten zubereiten. Um allen Bewohnern einen angenehmen Ablauf der Mahlzeiten zu ermöglichen, ist eine Küchenbenutzung für Angehörige zu folgenden Zeiten nicht möglich: 7/8 Uhr, 11/12 Uhr und 16/17 Uhr.

Medizinische Versorgung:

Bitte wenden Sie sich an den Hausarzt bzw. an die MitarbeiterInnen.

Reinigung:

Die Reinigung der Bewohnerzimmer erfolgt mindestens 1x wöchentlich, bei Bedarf auch öfter. Küche und Wohnräume werden im haushaltsüblichen Rahmen täglich gereinigt.

Bettwäsche:

Die Bettwäsche wird von uns zur Verfügung gestellt und regelmäßig gewechselt. Sie können gerne Ihre eigene Bettwäsche mitbringen, wir bitten aber für die Instandhaltung und Reinigung selbst zu sorgen.

Wäschereinigung:

Wir übernehmen das Einsammeln, Waschen, Zusammenlegen und Verteilen der persönlichen maschinenwaschbaren Wäsche. Waschmaschinen und Wäschetrockner stehen Ihnen auch zur Benützung pro Geschoß zur Verfügung. Bettwäsche, Waschlappen, Handtücher, Duschtücher und Badetücher werden bei Bedarf im nötigen Umfang bereitgestellt. Es wird mit einer Wäschefirma zusammengearbeitet. Die persönliche Wäsche wird von Ihnen eingemerkt, wenn Sie diese nicht selbst waschen.

Brandschutz:

Bitte halten Sie sich an die Anweisungen des Personals und machen Sie die Übungen mit. Diesbezügliche Informationen werden ausgehängt.

Besuche:

Besuche sind rund um die Uhr möglich.

Haustier:

in Abstimmung mit Heimleitung.

Übersiedelung innerhalb des Hauses:

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Hausgemeinschaften in Abstimmung mit der Leitung zu übersiedeln.

Bewohnerrechte:

Als BewohnerIn unserer Hausgemeinschaften haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich Organisation von Hilfsmitteln bei physischer Beeinträchtigung
- Im Sinne freier Arztwahl, freier Therapiewahl und adäquater Schmerzbehandlung Recht auf ärztliche Versorgung durch jederzeitige Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe entweder durch zur Verfügung stehende Ärzte im Pflegeheim oder durch Vermittlung von Ärzten
- Recht auf funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen durch Vermittlung von Therapeuten
- Recht auf bedarfsgerechte Ernährung oder Diät sowie erforderlichenfalls auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Recht auf ausreichende und kostenlose Flüssigkeitszufuhr
- Recht auf Mahl- und Ruhezeiten, die den allgemein üblichen Lebensverhältnissen entsprechen
- Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen, Sie betreffenden Belangen, zu verständigen ist
- Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation nach § 17 WWPG und auf Ausfertigung von Kopien
- Recht auf Organisation der Tagesabläufe entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bewohner

- Recht auf höflichen Umgang, auf Anerkennung der Würde und Persönlichkeit
- Recht auf Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen älterer Frauen und Männer
- Recht auf Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöser Betreuung
- Recht auf psychische Unterstützung
- Recht auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Tragen privater Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistungen dem Tragen privater Kleidung nicht entgegensteht
- Recht auf Verwendung von im persönlichen Gebrauch stehenden Gegenständen, sofern es die Heimstruktur ermöglicht
- Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Wiener Patientenadvokatur. Ein Vertreter der bei der Wiener Patientenadvokatur eingerichteten Heimkommission hält auch regelmäßig Sprechstunden im Heim ab, bei denen Sie und Ihre Vertrauenspersonen die Gelegenheit haben, Anliegen, Beschwerden und Wünsche vorzubringen.
- Recht auf angemessenen Kontakt zur Außenwelt insbesondere
 - Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf andere BewohnerInnen und den Heimbetrieb
 - Recht auf Zugang zum Telefon
 - Recht auf Verteilung und Abfertigung Ihrer Postsendungen, wenn Sie diese nicht selbst vornehmen können
 - Recht auf jederzeitigen Ausgang unter Rücksichtnahme auf die anderen BewohnerInnen und den Heimbetrieb
- Recht auf Sterben in Würde

Gilt für unsere MitarbeiterInnen:

Der Zutritt zu Ihrem Zimmer ist den MitarbeiterInnen grundsätzlich nur zur Dienstleistungserbringung nur in Ihrer Anwesenheit gestattet. Bei technischen Gebrechen, die keinen Aufschub gewähren, ist die Hausleitung oder eine von ihr beauftragte MitarbeiterIn berechtigt, Ihr Zimmer zwecks Schadensbegrenzung zu betreten.

Die MitarbeiterInnen des Hauses sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

MitarbeiterInnen haben Ihnen und Ihren Vertretern alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankpflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Dies gilt auch für Personen, die von den BewohnerInnen als auskunftsberechtigt benannt wurden. Nutzen Sie die Möglichkeit der Namhaftmachung auskunftsberechtigter Personen.

Unseren MitarbeiterInnen ist die Annahme von Geschenken und anderen geldwerten Zuwendungen nicht gestattet.

Datenschutz:

Als BewohnerIn stimmen Sie der Erhebung und automationsunterstützten Verwendung Ihrer personenbezogenen (sensiblen) Daten zu, soweit sie für die Heimaufnahme, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und behandelnden Ärzten/Ärztinnen sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten erforderlich sind.

Heimvertrag:

Der Abschluss eines Vertrages zwischen Heimträger und BewohnerIn ist vorgeschrieben.